



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Weißwandtafel-Reiniger
Weißwandtafel-Reiniger + Whiteboardmarker 4er Set + Schwamm

Indexnummer (kommerziell) 110453 Weißwandtafel-Reiniger
800009 Weißwandtafel-Reiniger + Whiteboardmarker 4er Set + Schwamm

Chemische Bezeichnung Nicht anwendbar
EG-Nr. Nicht anwendbar
CAS-Nr. Nicht anwendbar
Index-Nr. Nicht anwendbar
REACH-Nr. Nicht anwendbar
UFI-Nr. N4V2-A0DN-N00R-FESC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Identifizierte Verwendungen

Produkt für die Reinigung von Trockenlöschtafeln

1.2.2. Abgeratene Verwendungen

Andere als die oben genannten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Leviatan-Poligrafia Sp. z o.o.
ul. Rudawka 88
43-300 Bielsko-Biała, Polen
Telefon: +48 33 443 21 01
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person: leviatan@leviatan.pl

1.4. Notrufnummer

Notruftelefon: 112
Telefonnummer des Herstellers: +48 33 443 21 01 (Arbeitstage 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft.

Eye Irrit. 2 H319

Physikalische/chemische Gefahren: Keine
Gefahr für die Gesundheit: Verursacht schwere Augenreizung
Gefahr für die Umwelt: Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme:





SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
2 von 11

Signalwort:
ACHTUNG

Gefahrenhinweise
H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P102

P264

P305+P351+P338

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen:
Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch. Enthält die unten aufgeführten gefährlichen Bestandteile und andere Bestandteile, die nicht gefährlich sind oder unter den Grenzwerten im Gemisch liegen:

Chemische Bezeichnung	Kennungen	Anteil [% w/w]	CLP-Einstufung
Isopropylalkohol*	CAS-Nr. 67-63-0	10 – <20	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
	EG-Nr. 200-661-7		
	Index-Nr. 603-117-00-0		
	REACH-Nr. Nicht anwendbar**		
Cocamidopropylbetain (1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-Cocoacylderivate, Hydroxide, innere Salze)	CAS-Nr. 61789-40-0	0,1 – 1,5	Aquatic Acute 1, H400 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
	EG-Nr. 263-058-8		
	Index-Nr. -		
	REACH-Nr. Nicht anwendbar**		

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

* der Stoff hat bestimmte Grenzwerte in der Arbeitsumgebung

** der Stoff oder seine Verwendungen sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, das jährliche Umsatzvolumen erfordert keine Registrierung, oder die Registrierung ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlungen:

Kontakt/Exposition unterbrechen. Bei Kontakt mit dem Produkt, der Unwohlsein verursacht, sofort den



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
3 von 11

arbeitsmedizinischen Dienst verständigen. Dem Arzt das Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt zeigen. Arzt über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei der betroffenen Person informieren. Einer bewusstlosen Person nichts über den Mund verabreichen. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung ausziehen.

Hautkontamination:

Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei anhaltender Hautreizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Augenkontamination:

Augen mit reichlich Wasser ausspülen, dabei gelegentlich Ober- und Unterlider anheben. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Spülung mindestens 10 Minuten lang fortsetzen. Sofortige ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen oder einen Arzt aufsuchen

Nach Einatmen:

Betroffene Person vom Ort der Exposition entfernen. Für frische Luft und Wärme sorgen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome

Nach Einatmen: keine Daten verfügbar
Hautkontamination: keine Daten verfügbar
Augenkontamination: Augenreizung
Nach Verschlucken: keine Daten verfügbar

Verzögerte Symptome – keine Daten verfügbar

Wirkungen der Exposition – keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Informationen für den Arzt:

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft der Arzt, nachdem er den Zustand des Opfers beurteilt hat.

Wenn Sie sich an die Notrufnummer des Unternehmens oder das Zentrum für akute Vergiftungen wenden, tragen Sie den Behälter des Produkts, das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt bei sich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Für kleine Brände - Löschpulver, Kohlendioxid, alkoholbeständige Schäume, Wasserdampf
Bei großen Bränden - Wassersprühstrahl, Löschschäume

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht festgelegt. Anpassung an die zu löschenden Objekte.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können gefährliche Zersetzungsprodukte und giftige Gase freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliches Atemschutzgerät mit Vollgesichtsschutz, Schutzbrille, Handschuhe, Stiefel tragen. Aufsteigende Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Freisetzung von Löschwasser in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser vermeiden.

Allgemeiner Hinweis: Unbefugte Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, aus dem betroffenen Bereich entfernen. Wenn möglich, nicht am Brand beteiligte Produktverpackungen aus dem



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
4 von 11

betroffenen Bereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Tragen Sie eine Schutzbrille, Schutzkleidung und Handschuhe.

Verschüttetes Material aufnehmen. Kontaminierten Bereich säubern. Freisetzung in Wasser, Abwasser und Boden vermeiden. Produktnebel/Aerosol nicht einatmen.

Einsatzkräfte:

Keine besonderen Anforderungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Einleitung des Produkts in die Kanalisation, den Boden oder in Gewässer.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eventuell verschüttetes Material mit einem geeigneten Bindemittel (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Universalbindemittel) aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern sammeln und der Entsorgung zuführen. Kontaminierte Oberfläche reinigen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Handhabung und Lagerung - Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8

Abfallbehandlung - Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen Vor Gebrauch Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung lesen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, Dämpfe nicht einatmen.

Arbeitshygiene:

- eine ausreichende Belüftung während der Arbeit ist ratsam (allgemeine und lokale Absaugung)
- eine Möglichkeit zum Spülen der Augen und Hände im Falle einer Kontamination vorsehen
- vor dem Essen, Rauchen und nach Arbeitsende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem fest verschlossenen Behälter trocknen. Von Wärmequellen, direktem Sonnenlicht und Feuer fernhalten. Von Kindern fernhalten. Kontakt mit Lebensmitteln und Futtermitteln vermeiden. Nicht in der Nähe von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e):

Name	CAS-Nr.	MAK [ml/m³]	MAK [mg/m³]	AGW [ml/m³]	AGW [mg/m³]
2-Propanol	67-63-0	200	500	200	500

MAK- und BAT-Werte-Liste 2024



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
5 von 11

TRGS 900

DNELs (Derived No Effect Levels) für gefährliche Inhaltsstoffe

Isopropylalkohol (CAS: 67-63-0)								
Expositionsweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	System-Effekte		Lokale-Effekte		System-Effekte		Lokale-Effekte	
	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute
Einatmen	500 mg/m ³	1 000 mg/m ³	-	-	89 mg/m ³	178 mg/m ³	-	-
Dermal	888 mg/kg Kw/T	-	-	-	319 mg/kg Kw/T	-	-	-
Oral					26 mg/kg Kw/T	51 mg/kg Kw/T	-	-
Augen	-				-			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die allgemeine mechanische Belüftung des Raums ist für den Betrieb bei normalen Temperaturen ausreichend. Zusätzliche örtliche Belüftung kann erforderlich sein, wenn die Dampfkonzentration in der Luft sichere Werte überschreiten kann.

Personenschutzmaßnahmen:

Die Notwendigkeit und Auswahl geeigneter PSA sollte auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, das von dem Produkt ausgeht, und der Bedingungen, unter denen es verwendet wird, erfolgen. Es sollte persönliche Schutzausrüstung verwendet werden, die den einschlägigen Normen entspricht.

Atemschutz:

bei ausreichender allgemeiner Belüftung nicht erforderlich. Bei Überschreitung unzulässiger Konzentrationen sind Atemschutzmasken mit A/P-Filter zu verwenden.

Handschutz: Schutzhandschuhe empfohlen

Die Beständigkeit der Handschuhmaterialien muss vor dem Gebrauch überprüft werden. Die Permeationszeit des Handschuhs ist beim Handschuhhersteller zu erfragen und diese Zeit muss eingehalten werden. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sie bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen (Risse, Perforationen) oder Veränderungen des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sofort zu ersetzen.

Augenschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille

Hautschutz

empfohlene (Arbeits-)Schutzbekleidung

Thermische Gefahren:

Keine Risiken.

Normen für Schutzeinrichtungen:

DIN EN 140:1998-12 Atemschutzgeräte - Halbmasken und Viertelfmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 140:1998

DIN EN 143:2021-07 Atemschutzgeräte - Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 149:2009-08 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009

DIN EN 14387:2021-07 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN ISO 374-1:2018-10 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken (ISO 374-1:2016 + Amd. 1:2018); Deutsche Fassung EN ISO 374-1:2016 + A1:2018

DIN EN ISO 374-2:2020-04 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration (ISO 374-2:2019); Deutsche Fassung EN ISO 374-2:2019

DIN EN 16523-1:2018-12 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
6 von 11

Chemikalien - Teil 1: Permeation durch potentiell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontakt; Deutsche Fassung EN 16523-1:2015+A1:2018

DIN EN 166:2002-04 Persönlicher Augenschutz - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 166:2001

DIN EN 14605:2009-08 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]); Deutsche Fassung EN 14605:2005+A1:2009

DIN EN ISO 20344:2022-04 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe (ISO 20344:2021); Deutsche Fassung EN ISO 20344:2021

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Vermeiden Sie die Freisetzung signifikanter Mengen des Produkts in den Boden, das Oberflächen- und Grundwasser.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations) für gefährliche Inhaltsstoffe:

Isopropylalkohol (CAS: 67-63-0)

UMWELTBEREICH

Süßwasser:

Intermittierende Freisetzungen - Süßwasser:

Meerwasser:

Intermittierende Freisetzungen - Meerwasser:

Biologische Kläranlage:

Sediment - Süßwasser:

Sediment - Meerwasser:

Luft:

Boden (Landwirtschaft):

Nahrungskette:

PNEC

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Keine Risiken identifiziert

Kein Bioakkumulationspotenzial

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Paste

Farbe

Farblos

Geruch

Schwach, charakteristisch für Isopropylalkohol

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Keine Daten verfügbar

Siedebereich

Entzündbarkeit

Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Zündtemperatur

Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur

Keine Daten verfügbar

pH-Wert

Keine Daten verfügbar

Kinematische Viskosität

Keine Daten verfügbar

Löslichkeit

Vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
(log-Wert)

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck

Keine Daten verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte

Ungefähr 1 g/cm³

Relative Dampfdichte

Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Angaben zu physikalischen Gefahren



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
7 von 11

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umweltbedingungen haltbar.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sie sind nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt wurde nicht auf toxikologische Gefahren geprüft. Die Gefahreneinstufung erfolgte durch Berechnungsmethoden gemäß der Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen:

Akute Toxizität:

Oral: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATE_{mix} > 2000 mg/kg
Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATE_{mix} > 2000 mg/kg
Inhalativ: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATE_{mix} > 5 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Als augenreizend eingestuftes Produkt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxikologische Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe:

Für gefährliche Inhaltsstoffe:

Isopropylalkohol (CAS: 67-63-0)



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
8 von 11

LD50 (Ratte, oral) = 5045 mg/kg
LC50 (Ratte, inhalativ) - keine Daten verfügbar
LD50 (Kaninchen, dermal) = 12800 mg/kg

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen:

Verschlucken:

Verschlucken des Produkts aufgrund seiner Form unwahrscheinlich.

Einatmen:

Kann Reizung der Schleimhäute der oberen Atemwege verursachen

Haut:

Keine Daten verfügbar

Augen:

Verursacht schwere Augenreizung

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt wurde nicht auf ökotoxikologische Gefahren geprüft. Die Gefahreinstufung erfolgte durch Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Produktabfälle:

Die Entstehung von Produktabfällen muss vermieden werden. Rückstände des Produkts sollten als gefährlicher Abfall behandelt werden. Das Risikoniveau von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte in



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
9 von 11

Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung bewertet werden.

Die Entsorgung sollte von einem Unternehmen durchgeführt werden, das gemäß den nationalen und örtlichen Vorschriften zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen befugt ist. Nicht in die Kanalisation, ins Wasser oder in den Boden gelangen lassen.

Bestimmen Sie den Abfallcode auf der Grundlage der Gefahren des Abfalls.

Entsorgung von gebrauchten Verpackungen:

Verunreinigte Verpackungen sind kein gefährlicher Verpackungsabfall. Sie sollten in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften für Verpackungsabfälle verwertet oder entsorgt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft:

EU-Gesetzgebung:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Nationale Gesetzgebung:

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-	-	-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-	-	-

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-	-	-

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-	-	-

14.5. Umweltgefahren

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-	-	-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR	IMDG Code	IATA DGR
-	-	-

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
10 von 11

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2021

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Acute tox 4, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2, H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Acute 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

ADR – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE – Schätzwerte Akuter Toxizität

ATE mix – ATE des Gemisches

CAS – Chemical Abstracts Service

DNEL – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 – Konzentration verbunden mit 50 % Reaktion

GHS – Global harmonisiertes System

ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

IMDG Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

Kw/T - Körpergewicht / Tag



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
2.0

Erstellungsdatum
01.07.2018

Aktualisierungsdatum
01.12.2022

Seite
11 von 11

LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung

LD50 – eine Dosis, die 50 % Sterblichkeit verursacht

LC50 – Konzentration, die 50% Sterblichkeit verursacht

NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC – höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen

PNEC – Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration

(Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

SVHC – besonders besorgniserregender Stoff

UFI – Unique Formula Identifier / eindeutiger Rezepturidentifikator

UN – Vereinte Nationen

EC (EG) – Nummer der Europäischen Gemeinschaft

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Die Einstufung des Produkts erfolgte auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Berechnungsmethode).

Ausbildung:

Machen Sie die Arbeitnehmer mit der empfohlenen Verwendungsmethode, den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, der Ersten Hilfe und der verbotenen Handhabung vertraut.

Hinweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatts, von Literaturdaten, Internetdatenbanken und den verfügbaren Kenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts:

Version 2.0: Redaktionelle Änderungen und Aktualisierung der Daten in Abschnitt 1-16.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des Produkts oder eine Zusage bestimmter Eigenschaften dar. Sie sind als Hilfestellung für die sichere Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produktes zu verstehen. Dies entbindet den Anwender nicht von der Verantwortung für die missbräuchliche Verwendung der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS